

BERUFSFACHSCHULEN FÜR HAUSWIRTSCHAFT, FÜR KINDERPFLEGE UND SOZIALPFLEGE BERUFE MEMMINGEN

Die vorgenannten Berufsfachschulen sind an die Staatliche Berufsschule Mindelheim, Außenstelle Memmingen angegliedert. Nachstehend sind die einschlägigen Verordnungen über die Bezeichnung/Errichtung der Berufsfachschulen abgedruckt. Darüber hinaus enthält Abschnitt 3100 unter Ziffer A.3 weitere Ausführungen zur Errichtung der Berufsfachschulen in Memmingen.

1. AUSZUG AUS DER RECHTSVERORDNUNG ÜBER DIE BEZEICHNUNG DER STAATLICHEN BERUFSFACHSCHULEN (OHNE WIRTSCHAFTSSCHULEN) IM REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN

vom 5. April 1983 (RABl Schw 1983 S. 39)

Die Regierung von Schwaben erlässt auf Grund der Art. 20 Abs. 1, 91 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) i.V.m. Art. 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und Art. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen i.d.F. der Bek. vom 3. September 1982 (GVBl S. 790) mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die staatlichen Berufsfachschulen (ohne Wirtschaftsschulen) im Regierungsbezirk Schwaben erhalten folgende Bezeichnung:

.....

11. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft mit Berufsaufbauschule Memmingen

.....

21. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege mit Berufsaufbauschule Memmingen

.....

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

2. AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG STAATLICHER BERUFSFACHSCHULEN FÜR SOZIALPFLEGE UND FÜR GASTGEWERBLICHE SCHULEN

vom 22. April 1991 (GVBl 1991 S. 130)

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen für Sozialpflege errichtet:

.....

7. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Memmingen

.....

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule II Mühldorf, die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule III, die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Mindelheim, die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule I Traunstein, die übrigen in § 1 genannten Schulen werden organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.

§ 3

(1) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der jeweilige Landkreis.

.....

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. August 1991 in Kraft.

3. AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG STAATLICHER BERUFSFACHSCHULEN IM JAHR 2003

vom 24. Oktober 2003 (KWMBI I 2003 S. 518)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBI S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

.....

24. Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe in Memmingen

.....

²Die in Satz 1 Nrn. 1,3 bis 6, 8 bis 22 und 24 bis 37 genannten Schulen werden in Wirtschaftskooperation geführt. ³Es werden organisatorisch verbunden:

.....

7. die in Satz 1 Nr. 24 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

.....

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft

.....